

| Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) "Ekelmoor" | | |
|--|---|--|
| Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung) | | |
| TÖB/Einwender | Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen | Bewertung |
| Allgemeines | | |
| Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWK) | <p>Das geplante NSG umfasst in großem Umfang Landesnaturschutzflächen in der östlichen Hälfte des Gebietes. Diese Flächen werden ausschließlich zu Naturschutzzwecken gepflegt und entwickelt und unterliegen dadurch bereits strengeren Auflagen als den Regelungen der Verordnung. Die Festlegung weiterer Regelungen für diese Flächen ist daher nicht nötig und es wird darum gebeten, auf eine Darstellung dieser Flächen in der Karte zu verzichten.</p> <p>Die Betriebsstelle Verden betreibt im Zuge des gewässerkundlichen Landesdienstes (§§ 29ff NWG) am Rand bzw. auf der Grenze des NSG "Ekelmoor" zwei Landesgrundwassermessstellen (siehe Stammdatenblatt - Anlage 1). Für den Betrieb dieser Messstellen muss ganzjährig sichergestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ständige Erreichbarkeit mit dem PKW - Wartung und Pflege (Grasschnitt) - Wartung und Pflege (Baum- und Strauchpflege) - Instandhaltungsmaßnahmen auch durch Fachfirmen (Geophysik) - Baumaßnahmen (Kopfausbau oder sonstiges) | <p><i>Die landeseigenen Grünlandflächen werden in der Verordnungskarte nicht dargestellt. Die Bewirtschaftung dieser Flächen ist nur aufgrund der Freistellung von naturschutzfachlichen Pflegemaßnahmen gemäß § 4 Abs. 8 der Verordnung möglich. Eine ordnungsgemäße Grünlandnutzung wird dadurch grundsätzlich ausgeschlossen. Die mit Bäumen bestandenen Flächen und der Anflugwald können innerhalb des NSG nicht dargestellt werden, da diese Flächen sich schnell verändern können. Auf solchen Flächen ist grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 eine nicht weiter beschränkte Holzentnahme möglich. Für den FFH-Lebensraumtyp 91D0 sind allerdings weitere Beschränkungen erforderlich. Da nicht dargestellte Flächen unter den § 4 Abs. 6 Nr. 2 fallen würden, ist daher eine Herausnahme der Darstellung der FFH-Lebensraumtypenflächen im Wald in diesem Fall nicht möglich.</i></p> <p><i>Die Messstellen befinden sich am Rand eines Wegs, der selbst nicht Teil des NSG ist. Auch wenn sich die Messstellen knapp innerhalb des NSG befinden, ist das Betreten und das Durchführen von Maßnahmen durch Behörden im Rahmen deren dienstlichen Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2b) der Verordnung zulässig. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 der Verordnung ebenfalls freigestellt.</i></p> |

| Abgrenzung | | |
|--|--|---|
| Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Bremervörde | Es wird darum gebeten, sicherzustellen, dass der Grenzverlauf und die Abgrenzung der Flächen gemäß § 4 des Verordnungsentwurfs für Bewirtschafter, Eigentümer, Bürger und Bedienstete öffentlicher Stellen im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Anwendung der Verordnungsinhalte vor Ort nachvollziehbar und erkennbar sind. | <i>Der Grenzverlauf und die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Flächen orientieren sich an den vor Ort erkennbaren Gegebenheiten, wie z. B. Flurstücksgrenzen oder Bewirtschaftungsgrenzen und sind somit nachvollziehbar.</i> |
| § 2 Abs. 4 - Erhaltungsziele | | |
| Anstalt Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Rotenburg (NLF), Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Nordheide-Heidmark (LWK Forstamt) | Zitat: "Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung [...]" Das Wort "Sicherung" sollte gegen das Wort "Erhaltung" ausgetauscht werden, da es nicht dem Sinn und dem Wortlaut der Musterverordnung entspricht (ebenso in der Begründung). | <i>In dem Wort "Sicherung" wird keine inhaltliche Abweichung zur Musterverordnung gesehen, da die Sicherung der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten sowie die Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiets offensichtlich durch deren Erhalt erreicht wird. Eine Änderung wird daher nicht für erforderlich gehalten.</i> |
| § 3 Abs. 1 Nr. 1 - Verbot Hunde unangeleint laufen zu lassen | | |
| Aktion Fischotterschutz e.V. | Hunde sollte im Schutzgebiet nur an einer kurzen Führleine geführt werden. Die zunehmende Verwendung von mehrere Meter langen Feldleinen ermöglicht den Hunden einen erheblichen Auslauf in die Fläche und führt zu erheblichen Störungen der ökologisch bedeutsamen Saumbiotope. | <i>Da das Betreten des NSG nur den Eigentümern und Nutzungsberechtigten freigestellt ist und nicht davon ausgegangen wird, dass diese vermehrt Hunde mit einer langen Führleine ausführen, die dadurch in störungsanfällige Bereiche gelangen, wird das Verbot für ausreichend gehalten.</i> |
| § 3 Abs. 1 Nr. 13 - Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in einem Abstand von bis zu 1.200 m zum NSG | | |
| Landkreis Harburg - Stabsstelle Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung - Städtebau und Raumplanung | Bezogen auf die Errichtung von Windkraftanlagen wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Harburg im Rahmen der Einzelabwägung von Potenzialflächen entschieden hat, aus Gründen des Vogelschutzes keine Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen. | <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> |
| § 3 Abs. 1 Nr. 23 - Verbot der Ansiedlung von Fremdarten | | |
| NLF, LWK Forstamt | Das hier angestrebte Verbot auch auf nicht LRT-Flächen ist eine stark in die Rechte des Eigentums einschneidende Überregulierung. Da der Unterschutzstellungserlass ¹ (bzw. <i>Walderlass Anm. d. Red.</i>) einen beschränkten Anbau nicht lebensraumtypischer Arten (worunter auch gebietsfremde | <i>Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 von dem genannten Verbot freigestellt und es ist auch ein untergeordneter Anbau von gebietsfremden und nichtheimischen Arten möglich.</i> |

¹ Unterschutzstellung von Natura2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung. Gem. Rd.Erl. d. MU u. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100.

| | | |
|---|---|--|
| | und nicht heimische Arten fallen) ermöglicht, sind darüber hinausgehende Einschränkungen durch die UNB stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen, was in der anliegenden Begründung nicht erfolgt ist. | |
| § 4 Abs. 2 Nr. 2 - Betreten und Durchführung von Maßnahmen | | |
| Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) | Aus Sicht des Fachbereichs Geologie/Boden wird wie folgt Stellung genommen: Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter Freistellungen die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, etc.) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Es wird die Verwendung des Satzes "Freigestellt sind; Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme." | <i>Da es sich um eine amtliche Tätigkeit handelt, ist diese bereits durch die Formulierung in § 4 Abs. 2 Nr. 2b) der Verordnung enthalten. Dort sind für Bedienstete von Behörden und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben sowohl das Betreten des NSG als auch die Durchführung von Maßnahmen ohne vorherige Information der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Zur Klarstellung wird der Formulierungsvorschlag jedoch in der Begründung ergänzt.</i> |
| § 4 Abs. 2 Nr. 4 - Unterhaltung Wege | | |
| NLF, LWK Forstamt | Die Übernahme der Erlassformulierung für den Neu- und Ausbau als auch die Instandsetzung der Wege ist hier zu empfehlen. Obwohl in der Muster-Verordnung genannt, entsprechen die drei erstgenannten Materialien in der Regel nicht den technisch erforderlichen Eigenschaften für den Wegebau. Sand, Kies und Lesesteine sind in ihrer Zusammensetzung zu gleichförmig, d. h. sie "rollen" und verzahnen sich kaum. Somit lässt sich damit ein Weg nicht ordnungsgemäß herstellen, d. h. der Weg ist häufig für schwere Fahrzeuge, z. B. Holzabfuhrfahrzeuge ohne Schaden für den Weg kaum nutzbar. Es wird empfohlen, die Materialdefinition nur durch den im Unterschutzstellungserlass unter B9 verwendeten Begriff "milieuangepasstes Material" oder "milieuangepasstem Material natürlichen Ursprungs" zu ersetzen. | <i>Es kann gemäß Verordnungstext ebenfalls Mineralgemisch und natürlicherweise anstehendes Material verwendet werden. Bisher konnte vom Forstamt keine konkrete Liste mit für den Wegebau verwendeten Materialien geliefert werden, die für eine Ergänzung der Materialliste hätte genutzt werden können. Der Formulierungsvorschlag "milieuangepasstes Material" bezieht sich nur auf die chemisch-physikalischen Eigenschaften des Baumaterials und könnte daher ggf. auch Bauschutt o. ä. umfassen. Es wäre daher zu unbestimmt, um eine Gefährdung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung auszuschließen.</i> |

| § 4 Abs. 2 Nr. 4 - Herstellung der Verkehrssicherheit | | |
|---|--|---|
| NLF, LWK Forstamt | <p>Da es sich bei Maßnahmen der Verkehrssicherheit in der Regel um die Entnahme oder den Rückschnitt von einzelnen in ihrer Standfestigkeit oder inneren Stabilität geschwächten Bäumen handelt und ein Zustimmungsvorbehalt die Durchführung der Maßnahme deutlich verzögern kann, wird darum gebeten eine Freistellung ohne Zustimmungsvorbehalt für Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht einzutragen. Alternativ kann auch eine Anzeigepflicht dieser Maßnahmen verwendet werden, welche bei erheblicher Gefahr ein sofortiges Handeln erlaubt (s. Muster-VO).</p> <p>Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass bei einer starken zeitlichen Verzögerung im Zustimmungsverfahren oder Untersagung einer Verkehrssicherungsmaßnahme die Haftung für etwaige Schäden Dritter auf die UNB übertragen werden kann.</p> | <p><i>Die Herstellung der Verkehrssicherungspflicht ist bereits gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres ohne Zustimmungsvorbehalt freigestellt. Für unaufschiebbare Maßnahmen bei erheblicher Gefahr findet sich zusätzlich eine ganzjährige Freistellung unter § 4 Abs. 2 Nr. 12, welche ebenfalls keinem Anzeige- oder Zustimmungsvorbehalt unterliegt.</i></p> |
| § 4 Abs. 2 Nr. 11 - fachgerechte Pflege von Landschaftselementen | | |
| Aktion Fischotterschutz e.V. | <p>Bei der zulässigen Pflege von Landschaftselementen zur Bestandsverjüngung ist der Schutz von Horst- und Höhlenbäumen sicherzustellen.</p> | <p><i>Der gesetzliche Artenschutz gilt unabhängig der Verordnung weiterhin und ist unter dem Wort "fachgerecht" bereits impliziert.</i></p> |
| § 4 Abs. 2 Nr. 13 - Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge | | |
| Aktion Fischotterschutz e.V. | <p>Der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge sollte neben der zuständigen Luftfahrtbehörde auch mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.</p> | <p><i>Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen über NSG ist nur mit einer Einzelerlaubnis der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) möglich. Zur Erteilung dieser Einzelerlaubnis ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich, sodass diese in jedem Fall beteiligt wird.</i></p> |
| § 4 Abs. 4 - Jagdausübung | | |
| Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. | <p>Die Anordnung eines Betretensverbots in einem Umkreis von 300 m um Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel in der Zeit vom 15.02. bis 30.06. eines jeden Jahres (ausgenommen Nachsuchen) wird von der Jägerschaft Rotenburg (Wümme) kritisch gesehen. Dabei wird davon ausgegangen, dass auch der Kranich der o. g. Kategorie zugeordnet wird. Eine Umsetzung gemäß dem vorliegenden Entwurf würde zu einem Betretungsverbot des Jägers (nicht</p> | <p><i>Die positive Entwicklung der Brutbestände v. a. des Kranichs im Gebiet des Ekelmoors kann bestätigt werden. Ein wichtiger Faktor, der zu dieser Entwicklung beigetragen hat, ist dabei sicherlich auch die bisher naturverträglich durchgeführte Jagdausübung in diesem Gebiet.</i></p> <p><i>Bis auf kleine Randflächen im Südwesten des NSG handelt es sich um ein EU-Vogelschutzgebiet, in dem der Kranich als Brutvogel eine der wertbestimmenden Arten darstellt. Damit besteht in</i></p> |

des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten) auf einer Fläche von 28 ha führen. Mehrere Brutplätze verteilt über ein Revier kämen nahezu einem großflächigen Jagdverbot innerhalb des genannten Zeitraums gleich.

Angesichts der überall geforderten intensiven Schwarzwildbejagung (Vorbeugung einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)) und Reduzierung der invasiven Arten aber auch im Hinblick auf den gemeinsamen Runderlass des ML und MU vom 07.08.2012 (Jagd in Schutzgebieten, *aktuell Gem. RdErl. d. ML u. MU vom 20.11.2017 Anm. d. Red.*) muss die beabsichtigte Regelung eindeutig hinterfragt werden, zumal sich die Kranichbestände in der Vergangenheit ohne Betretensverbot für die Jagdberechtigten in keiner Weise reduziert haben sondern eher angestiegen sind. Die Landesjägerschaft ist der Ansicht, dass von dem Betretensverbot im Rahmen der Jagdausübung komplett Abstand genommen werden sollte. Sinn würde eher ein Verbot des Einsatzes von freilaufenden Jagdhunden (ausgenommen Nachsuchen) in diesem Zeitraum machen. Ohne Hundeeinsatz wären nämlich die z. Zt. zulässigen Bewegungs- und Drückjagden in der genannten Zeit (diese werden unter Tierschutzaspekten äußerst kritisch betrachtet, sind aber nicht verboten) nicht mehr effektiv durchführbar.

Die Einholung einer vorherigen Zustimmung für jagdwirtschaftliche Anlagen sollte auf fest mit dem Boden verbundene Anlagen begrenzt werden. Mobile Einrichtungen (z. B. fahrbare Kanzeln und Leitern) sollten hiervon ausdrücklich ausgenommen werden. Ein effektiver Jagdbetrieb erfordert ein gewisses Maß an Flexibilität - auch beim Einsatz mobiler Reviereinrichtungen. Ein Jagderfolg ist dort am größten, wo sich das Wild aktuell aufhält bzw. seine Wechsel zieht. Es wird deshalb folgende Formulierung vorgeschlagen:

"[...] ist mit folgenden Einschränkungen freigestellt:

b) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen

dem EU-Vogelschutzgebiet eine besondere Verpflichtung, die für den langfristigen Erhalt der günstigen Brutsituation erforderlichen Maßnahmen über Ge- und Verbote in einer hoheitlichen Sicherung festzulegen. Ein großflächiges Betretensverbot für die Jagdausübungsberechtigten war mit dieser Auflage nicht beabsichtigt. Da eine erhebliche Störung durch Betreten durch die Jagdberechtigten zur Einzeljagd aufgrund der bisherigen Erfahrung in dem Gebiet nicht zu einer erheblichen Störung des Brutgeschäfts der Kraniche führt, kann ein Betreten des 300 m-Radius zur Einzeljagd zugelassen werden, sofern Hunde dort angeleint werden. Die Nachsuche bleibt weiterhin unberührt. Die Verordnung wird in folgende Formulierung geändert: "die Umgebung der Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel darf vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nur zur Einzeljagd und mit kurz angeleinten Jagdhunden betreten werden; unberührt bleibt die Nachsuche".

Der Zustimmungsvorbehalt kann in Anlehnung an andere Verordnungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) auf die fest mit dem Boden verbundenen jagdwirtschaftlichen Anlagen beschränkt werden. Die Verordnung wird unter § 4 Abs. 4 folgendermaßen formuliert: "Hochsitze sind nach Material und Bauweise der Landschaft anzupassen und in optischer Anlehnung an Bäume oder Gehölzbestände zu errichten; die Errichtung von fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn im Einzelfall der Schutzzweck nicht gefährdet wird".

| | | |
|------------------------------|--|--|
| | <p>jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Mobile jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind landschaftsangepasst zu errichten.</p> | |
| NLF, LWK Forstamt | <p>Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen unter Zustimmungsvorbehalt geht über die Regelungen des Erlasses zur "Jagd in Schutzgebieten" (Gem. RdErl. d. ML u. MU vom 20.11.2017) hinaus. In dem Erlass werden ausschließlich die Anzeige des Standorts sowie die landschaftsangepasste Bauweise gefordert. Es wird darum gebeten, dies zu berücksichtigen.</p> | <p><i>Nach der in der vorherigen Stellungnahme genannten Änderung des Verordnungsentwurfs steht die Auflage nun so wie vom Einwender kritisiert unter § 4 Abs. 4 der Verordnung. Mit "fest mit dem Boden verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen" sind ausschließlich Einrichtungen gemeint, die ein Fundament aufweisen. Um sicherzustellen, dass die vorkommenden Lebensraumtypen und geschützten Biotope nicht beeinträchtigt werden, ist für eine Neuerrichtung dieser eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich. Feste Hochsitze, die ohne ortsfeste Verankerung (d. h. Fundament) mit dem Boden aufgestellt werden, sind von dem Zustimmungsvorbehalt nicht mehr umfasst und bedürfen auch nicht mehr der Anzeige (s. vorherige Stellungnahme).</i></p> |
| Aktion Fischotterschutz e.V. | <p>Es wird angemerkt, dass Wildäcker, Fütterungen und Kirrungen aus Sicht des Einwenders nicht erforderlich sind. Wildäcker und Kirrungen könnten zu einer örtlichen Bindung von Wildarten führen, ebenso wie zu nicht standortangepassten Wildbeständen, was in einem Schutzgebiet kontraproduktiv sei. Fütterungen sind im Jagdrecht geregelt und sind außerhalb amtlich festgesetzter Notzeiten in der Regel nicht zulässig.</p> <p>Schutzgebiete sollten eine natürliche Entwicklung aller standortgerechten Arten gewährleisten. Dazu gehören auch die entsprechenden jeweils natürlicherweise vorkommenden Beutegreifer. Insofern sei eine Fallenjagd in Schutzgebieten nicht angebracht.</p> <p>Selektiv fangende Totschlagfallen gebe es nicht. Fallensysteme, die einen Fuchs oder einen Dachs fangen können, könnten auch geschützte Arten wie Fischotter oder Biber zum Verhängnis werden. Auch aus tierschutzrechtlichen Gründen seien totfangende Fallen sehr umstritten, da es</p> | <p><i>Wildäcker und Fütterungen sind bereits durch den § 4 Abs. 4 Satz 1 c) der Verordnung ausgeschlossen. Kirrungen sind für eine effektive Jagd erforderlich und umfassen nur klar begrenzte Anlockfütterungen, die keine Auswirkungen auf die Höhe der Wildbestände haben. Um im Einzelnen Konflikte mit dem Schutzzweck auszuschließen, unterliegt die Anlage von Kirrungen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 e) einem Anzeigevorbehalt.</i></p> <p><i>Bei dem NSG handelt es sich größtenteils um ein EU-Vogelschutzgebiet, in dem ein vorrangiges Schutzziel die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten darstellt. In diesem Gebiet kann also die Fallenjagd zur Prädatorenkontrolle für die Erreichung des Schutzzwecks u. U. sogar erforderlich sein.</i></p> <p><i>Mit selektiv fangenden Totschlagfallen sind nur jene Fallen gemeint, die durch die Größe der Einlauföffnung den Fang von fuchs- und dachsgroßen Tieren wie den Fischotter oder den Biber</i></p> |

| | | |
|--|---|---|
| | <p>keinerlei wissenschaftliche Nachweise gäbe, dass in jedem Fall ein unmittelbares Verenden der gefangenen Individuen erfolge.</p> <p>Und auch lebend fangende Fallensysteme könnten je nach Tierart und Individuen zu Stresssituationen, Verletzungen, Überhitzungen führen. Da das Schutzgebiet im Nahbereich der Wümme liegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass z. B. der Fischotter das Areal als Streifgebiet oder Wanderkorridor nutze. Wenn überhaupt eine Notwendigkeit der Fallenjagd gesehen wird, dann sollten lebendfangende Fallensysteme mit automatischen Fangmeldern verwendet werden, die mindestens zweimal täglich unabhängig von Fangmeldungen zu kontrollieren seien. Darüber hinaus sollten Fanglisten geführt und der zuständigen Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt werden, die einen Überblick über die Entwicklung der Beutegreifer im Schutzgebiet gewähren.</p> | <p><i>ausschließen. In der Verordnung wird zur Klarstellung der Zusatz "selektiv fangende Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden" und in der Begründung eine entsprechende Erläuterung ergänzt.</i></p> <p><i>Die Möglichkeit der Jagd mit Totschlagfallen wird gesetzlich eingeräumt und laut Erlass "Jagd in Naturschutzgebieten" (Gem. RdErl. d. ML u. MU vom 20.11.2017) soll die Fallenjagd in Naturschutzgebieten erhalten bleiben, soweit sie dem Schutzzweck nicht widerspricht.</i></p> <p><i>Mit der Formulierung in § 4 Abs. 4 der Verordnung, dass lediglich die "ordnungsgemäße" Jagdausübung freigestellt ist, wird die fachgerechte Verwendung der Fallensysteme vorausgesetzt. Von der zuständigen Jagdbehörde werden entsprechende Fanglisten geführt, die bei Bedarf für die zuständige Naturschutzbehörde einsehbar sind. Eine weitere Ergänzung des Verordnungstextes wird daher in diesen Punkten nicht für erforderlich gehalten.</i></p> |
| <p>AG der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme)</p> | <p>Die AG der Naturschutzverbände schlägt bezüglich des Betretensverbots im Umkreis von 300 m um Brutplätze störungsempfindlicher Großvögel folgende Änderung vor:</p> <p>"Die Umgebung der Brutplätze des Seeadlers darf vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in einem Umkreis von 500 m nicht betreten werden, der Einsatz von freilaufenden Jagdhunden (ausgenommen Nachsuche) in der Umgebung besonders störungsempfindlicher Großvögel, z. B. Kranich ist vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m verboten."</p> <p>Begründung:</p> <p>Um Störungen des seltenen Seeadlers zu verhindern und den Bruterfolg zu sichern, sei eine Ruhezone von 500 m Radius um den Horst erforderlich. Dieser sei im Land Niedersachsen als Ruhezone üblich.</p> <p>Die Kranichbestände seien in der Vergangenheit ohne Betretensverbot gestiegen. Eine Umsetzung gemäß dem vorliegenden Entwurf würde zu einem Betretensverbot des Jägers (nicht des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten) auf einer Fläche von 28 ha führen. Mehrere Brutplätze verteilt</p> | <p><i>Der Seeadler kommt nach jetzigem Kenntnisstand nicht als Brutvogel im Ekelmoor vor. Im NSG Kinderberg und Stellbachniederung wurde mit dem Experten Herrn Görke von der Arbeitsgemeinschaft Adlerschutz Niedersachsen ein in der Verordnung dann auch festgelegter Schutzabstand von 300 m erarbeitet. Für ggf. sich in Zukunft ansiedelnde Seeadler werden daher die 300 m auch hier für ausreichend gehalten, um eine Beeinträchtigung der Adler während des Brutbetriebs zu verhindern.</i></p> <p><i>Bezüglich der Auflage, dass der Bereich bis 300 m von den Brutplätzen der störungsempfindlichen Großvögel entfernt nicht betreten werden darf, kann die Verordnung entsprechend der Einwendung angepasst werden. Da eine erhebliche Störung durch Betreten durch die Jagdberechtigten zur Einzeljagd aufgrund der bisherigen Erfahrung in dem Gebiet nicht zu einer erheblichen Störung des Brutgeschäfts der Kraniche führt, kann ein Betreten des 300 m-Radius zur Einzeljagd zugelassen werden, sofern Hunde dort angeleint werden. Die Nachsuche bleibt weiterhin unberührt. Die Verordnung wird in folgende Formulierung geändert: "die Umgebung der Brutplätze besonders</i></p> |

| | | |
|---|---|---|
| | <p>über ein Revier kämen nahezu einem großflächigen Betretensverbot innerhalb des genannten Zeitraumes gleich. Eine Ausübung der Jagd sei angesichts der überall geforderten intensiven Schwarzwildbejagung (Vorbeugung einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASF)) und Reduzierung der invasiven Arten jedoch auch in diesem Zeitraum sinnvoll.</p> <p>Freilaufende Hunde wirkten sich sehr störend auf brütende Vögel, wie z. B. Kraniche aus. Ohne Hundeeinsatz seien auch die z. Zt. zulässigen Bewegungs- und Drückjagden in der genannten Zeit (diese seien unter Tierschutzaspekten kritisch zu betrachten, seien aber nicht verboten) nicht mehr effektiv durchführbar und würden reduziert oder ganz unterlassen.</p> | <p><i>störungsempfindlicher Großvögel darf vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m <u>nur zur Einzeljagd und mit kurz angeleiteten Jagdhunden</u> betreten werden; unberührt bleibt die Nachsuche".</i></p> |
| <p>Anglerverband Niedersachsen e.V.</p> | <p>Die erneute Ausweisung des Ekelmoors als NSG wird außerordentlich begrüßt. Als bedeutendes Rast- und Brutvogelgebiet bedürfe das Ekelmoor eines angemessenen und an den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets sowie des Vogelschutzgebietes orientierten Schutzes vor erheblichen Störungen und sonstigen Beeinträchtigungen.</p> <p>Zu den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 a), das ein Betretungsverbot im Umkreis von 300m um die "Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel" für die Jagdausübungsberechtigten vorsieht, werden jedoch erhebliche Bedenken und Einwände erhoben, die sich wie folgt begründen:</p> <p>Die bisher geltenden Bestimmungen des NSG Ekelmoor zur Jagd haben sich nach der Auffassung des Einwenders aus naturschutzfachlicher Sicht bewährt. Große Teile des NSG bilden einen Eigenjagdbezirk des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Jagderlaubnisse nach strengen naturschutzfachlichen Kriterien und Auflagen erteile und diese Jagderlaubnisse bei erheblichen Fehlverhalten auch ggf. wieder entziehen könne. Auch der private Eigenjagdbezirk im Westen des NSG werde vom Jagdausübungsberechtigten seit</p> | <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die positive Entwicklung der Brutbestände v. a. des Kranichs im Gebiet des Ekelmoors kann bestätigt werden. Ein wichtiger Faktor, der zu dieser Entwicklung beigetragen hat ist dabei sicherlich auch die bisher naturverträglich durchgeführte Jagdausübung in diesem Gebiet. Die Größe der Eigenjagd des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Ekelmoor beträgt allerdings lediglich ca. 133 ha, was bei einer Gesamtgröße des NSG von gut 600 ha weniger als einem Drittel der Fläche entspricht. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann daher nicht durch sein</i></p> |

Jahren in naturschutzfachlich einwandfreier und v.a. zur Brutzeit störungsarmer Weise bejagt.

Obwohl in diesem Gebiet seit Jahren auch ohne Abstandsbeschränkung für Jäger um Vogelbrutplätze verantwortungsvoll und naturschutzkonform gejagt würde, steige die Zahl der brütenden Kraniche und anderer Großvögel dort kontinuierlich an und erreiche nach Einschätzung des Einwenders bereits die Kapazitätsgrenze, die die Fläche an Brutplätzen bieten könne. D. h., die Jagd in der bisher ausgeübten Form habe dort keinen signifikanten und messbaren Einfluss auf die Brutvogelbestände der Großvögel. Im Gegenteil: Die bisherigen Regelungen für die Jagd, die der Landkreis als Eigenjagdbesitzer des überwiegenden Gebietsteils mit den Pächtern getroffen habe, hätten sich aus naturschutzfachlicher Sicht absolut bewährt und zu steigenden Brutvogelzahlen der Großvögel geführt. Der Einwender ist der Auffassung, dass der größte Mortalitätsfaktor für Bodenbrüter im NSG Ekelmoor die Prädation durch Schwarzwild, Marderhund, Waschbär, Fuchs, Steinmarder etc. darstelle, die nach dem vorliegenden NSG-Entwurf nun 4,5 Monate pro Jahr nicht mehr bejagt werden dürfen. Auch eine Schwarzwildreduktion, die im Zuge der anrückenden Afrikanischen Schweinepest (ASP) zwingend erforderlich sei, wäre demnach für 4,5 Monate nicht möglich. Das Betretungsverbot im Umkreis von 300 m um den Brutplatz dieser Vögel bedeute bereits bei 5-10 Brutplätzen dieser Arten faktisch ein vollständiges Jagdverbot für 4,5 Monate im Jahr. Wenn ein Brutplatz im Umkreis um die einzige Zuwegung liege, bedeute ein Brutplatz 100 % der NSG-Fläche (siehe Anlage 2).

Die Jäger im NSG Ekelmoor erfüllen wichtige naturschutzfachliche Aufgaben, indem sie die Aufgabe eines "Rangers" übernehmen und auch am Wochenende und in den Abend- und Morgenstunden vielfach dafür sorgen, dass

Vertragsverhältnis mit den Pächtern eine großflächige langfristige Sicherung dieser Art der Jagd sicherstellen. Bis auf kleine Randflächen im Südwesten des NSG handelt es sich um ein EU-Vogelschutzgebiet, in dem der Kranich als Brutvogel eine der wertbestimmenden Arten darstellt. Damit besteht in dem Vogelschutzgebiet eine besondere Verpflichtung, die für den langfristigen Erhalt der günstigen Brutsituation erforderlichen Maßnahmen über Ge- und Verbote in einer hoheitlichen Sicherung festzulegen. Ein großflächiges Betretensverbot für die Jagdausübungsberechtigten war mit dieser Auflage nicht beabsichtigt. Da eine erhebliche Störung durch Betreten durch die Jagdberechtigten zur Einzeljagd aufgrund der bisherigen Erfahrung in dem Gebiet nicht zu einer erheblichen Störung des Brutgeschäfts der Kraniche führt, kann ein Betreten des 300 m-Radius zur Einzeljagd zugelassen werden, sofern Hunde dort angeleint werden. Die Nachsuche bleibt weiterhin unberührt. Die Verordnung wird in folgende Formulierung geändert: "die Umgebung der Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel darf vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nur zur Einzeljagd und mit kurz angeleinten Jagdhunden betreten werden; unberührt bleibt die Nachsuche".

Die regelmäßige Begehung der Gebiete und die Meldung bzw. Information über unbefugte Personen im NSG wird durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) außerordentlich begrüßt. Diese Arbeit stellt eine wichtige Ergänzung der Verwaltungsarbeit vor

Unbefugte, wie Fotografen und Spaziergänger, das NSG nicht in illegaler Weise abseits der zulässigen Wege betreten und dort mangels Ortskenntnis für erhebliche Störungen sorgen.

Unter "Großvögel" verstehe der Verordnungsgeber nach Angabe der Unteren Naturschutzbehörde offensichtlich "alle Vögel größer als Brachvogel", d. h. Graugans, Kanadagans, Nilgans, Uhu, Kranich, Rohrweihe, Wiesenweihe etc. Im vorliegenden Entwurf werde aber keine Definition gegeben, was ein "störungsempfindlicher Großvogel" ist.

Nach Auffassung des Einwenders wird so ggf. gegen das verfassungsrechtliche Gebot hinreichender Bestimmtheit verstoßen, so dass eine klare und eindeutige Nachvollziehbarkeit der getroffenen Regelungsinhalte nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Niedersächsische OVG-Urteil vom 02.11.2010 - 4 KN 109/1 verwiesen, in dem u.a. ausgeführt wird:

"Das aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Gebot der hinreichenden Bestimmtheit und Klarheit der Norm fordert vom Normgeber, seine Regelungen so genau zu fassen, dass der Betroffene die Rechtslage, d. h. Inhalt und Grenzen von Gebots- oder Verbotsnormen, in zumutbarer Weise erkennen und sein Verhalten danach richten kann. Der Normgeber darf dabei grundsätzlich auch auf unbestimmte Rechtsbegriffe zurückgreifen, wenn die Kennzeichnung der Normtatbestände mit beschreibenden Merkmalen nicht möglich ist. Die Auslegungsbedürftigkeit einer Norm steht ihrer Bestimmtheit nicht entgegen; allerdings müssen sich dann aus Wortlaut, Zweck und Zusammenhang der Regelung objektive Kriterien gewinnen lassen, die einen verlässlichen, an begrenzende Handlungsmaßstäbe gebundenen Vollzug der Norm gewährleisten. Die Erkennbarkeit der Rechtslage durch den Betroffenen darf hierdurch nicht wesentlich eingeschränkt sein und die Gerichte müssen in der Lage bleiben, den Regelungsinhalt mit den anerkannten Auslegungsregeln zu

Ort dar.

In der Begründung wird eine abschließende Liste der für diese Verordnung unter den Begriff "störungsempfindliche Großvögel" fallende Vogelarten ergänzt. Es handelt sich dabei um die Arten Kranich, Seeadler und Schwarzstorch.

konkretisieren. Je intensiver dabei eine Regelung auf die Rechtsposition des Normadressaten wirkt, desto höher sind die Anforderungen, die an die Bestimmtheit im Einzelnen zu stellen sind (vgl. BVerfG, Urt. V. 27.7.2005 -1 BvR 668/04-, BVerfGE 113, 348, 375f., Urt. V. 17.11.1992 -1BvL 8/87-, BVerfGE 87, 243; BVerwG, Urt. V. 9.6.2010 - CN1.09-; ferner Gellermann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band IV, Stand: März 2010, § 22 BNatSchG, Rn. 22).

Wenn ein Jäger, weil er zur Brutzeit nicht aktiv danach sucht, nun keine Kenntnis vom Brutplatz eines "störungsempfindlichen Großvogels" hat, der 250 m von einem Ansitz im dichten Pfeifengras brütet, beginge er bei Betreten des Ansitzes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € und ggf. dem Entzug des Jagdscheines geahndet werden könne.

Die im Raum stehenden 300 m basieren offenbar auf einer Empfehlung der Nds. Landesforsten im Merkblatt "Vogelschutz im Walde" (1992, 17), das dabei aber den Schutz exponierter Brutplätze des Schwarzstorches und Seeadlers in hohen Altbäumen im Blick hatte. Diese Empfehlung werde behördlicherseits fleißig und relativ unreflektiert quer durch alle Arbeitspapiere, Leitfäden etc. kopiert und werde nun auch im Ekelmoor undifferenziert auf jegliche "störungsempfindliche Großvögel" erweitert.

Wie und von wem sollen die Brutplätze der zahlreichen "störungsempfindlichen Großvögel" denn sicher erfasst werden, ohne das Brutgeschäft der Tiere empfindlich zu stören und den 300 m -Radius zu unterschreiten? Im teilweise vollkommen unübersichtlichen Kiefergebüsch-Pfeifengras-Komplex des Ekelmoors sei das ohne signifikante Störungen des Brutgeschäftes schwer machbar.

Es wird davon ausgegangen, dass die Jagdberechtigten durch die regelmäßige Begehung des Gebiets eine genaue Kenntnis der Brutplätze erlangen. Sofern erstmalig unbekannte Brutplätze festgestellt werden, wird von einer Ahnung grundsätzlich abgesehen. Voraussetzung ist hierfür, dass unangeleitete Hunde unverzüglich nach Auffinden des Nestes im Schutzbereich angeleitet werden.

Der gewählte Abstand von 300 m stammt zum einen aus den Vollzugshinweisen des NLWKN zu Schutzmaßnahmen für den Kranich, der im EU-Vogelschutzgebiet als Brutvogel eine der beiden wertgebenden Arten darstellt und daher besonders im Fokus des Schutzzwecks steht. Zum anderen wurde der Abstand im Verfahren zum NSG Kinderberg und Stellbachniederung mit dem Experten Herrn Görke von der Arbeitsgemeinschaft Adlerschutz Niedersachsen im Einzelfall abgestimmt. Zusammen genommen bilden die gewählten 300 m daher einen für das Gebiet passenden artübergreifenden Schutzabstand, um erhebliche Störungen während der Brutzeit auszuschließen.

Wie bereits oben erläutert, wird das Betretensverbot im Bereich der Brutplätze bezüglich der Einzeljagd aufgehoben. Grundsätzlich entsteht durch eine einmalige Kartierung durch ausgebildete Fachleute jedoch eine geringere Störung, als durch eine regelmäßige Begehung des Reviers, wie durch die Jagdberechtigten durchgeführt wird.

Für das benachbarte NSG Tister Bauernmoor, das in Kürze auch an die FFH-Terminologie angepasst und neu ausgewiesen werde, würde die Einführung der 300 m-Regel zudem die zwingende Schließung des Moorerlebnispfades und des Beobachtungsturms vom 15.2. bis 30.6. bedeuten. Dann wäre es nicht begründbar, warum die Jagd bei ca. 15-20 Kranichpaaren faktisch zu 100 % für 4,5 Monate verboten werde, (oft lärmende) Besucher (ca. 25.000 Personen pro Jahr!) aber das Gebiet betreten dürfen. Im Übrigen brütete dieses Jahr ein Kranichpaar ca. 80-100 m vom hochfrequentierten Beobachtungsturm, was die pauschale 300 m-Fluchtdistanz äußerst zweifelhaft erscheinen lasse.

Gemäß des gemeinsamen Runderlasses "Jagd in Naturschutzgebieten" d. ML u. d. MU v. 7.8.2012 (404/406-22220-21 - VORIS 79200 -Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S. 662, geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds, MBl. 2017, Nr. 46, S. 1549) sei zu beachten, dass die Erforderlichkeit einer Beschränkung der Jagdausübung sowie die Abwägung der oben genannten Belange in der Begründung (§ 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG) und nach Würdigung der Bedenken und Anregungen i. S. von § 14 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG [...] nachvollziehbar darzustellen ist und dass die Jagdausübung auf Prädatoren, Nutria und Schalenwild erhalten bleiben soll. Beiden Anforderungen komme der Verordnungsentwurf nicht in erkennbarer und nachvollziehbarer Weise nach.

Es wird daher für ausreichend gehalten, den Schutz des Brutgeschäftes von "störungsempfindlichen Großvögeln" in bewährter Handhabung durch eine verantwortungsvoll ausgeübte Jagd zu regeln und Betretungsregeln für Jäger auf den exponiert brütenden Großvogel Seeadler zu beschränken, der möglicherweise in Zukunft im NSG Ekelmoor brüten wird.

Das Tister Bauernmoor ist nicht Teil des FFH-Gebiets 38 "Wümmeniederung" sondern ausschließlich Teil des EU-Vogelschutzgebiets 22 "Moore bei Sittensen". Eine an die Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie angepasste Ausweisung ist bereits 2001 erfolgt, sodass keine weitere Anpassung notwendig ist. Dass einzelne Brutpaare ggf. durch Gewöhnungs- oder Lerneffekte eine geringere Fluchtdistanz als der Durchschnitt aufweisen, kann nicht als Argument gegen die grundsätzliche durchschnittlich höhere Fluchtdistanz dieser Art verwendet werden.

Der Erlass ist bekannt und wird im Landkreis Rotenburg (Wümme) regelmäßig angewendet. Die Auflagen zur Jagdausübung wurden bereits im Laufe des Vorverfahrens mit dem Jagdbeirat abgestimmt. Im Laufe des formalen Verfahrens haben sich allerdings weitere Bedenken bezüglich der geplanten Betretenseinschränkung ergeben, die hier gewürdigt werden. Da das Betreten durch Einzelpersonen im Regelfall nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Großvögel während des Brutgeschäftes führt, kann das Betreten des Bereichs, wie bereits oben erwähnt, mit angeleiteten Hunden zur Einzeljagd zugelassen werden (s. u.).

Wie bereits oben erläutert, muss die Verordnung klar gesetzte Ge- und Verbote zum Schutz z. B. der Kraniche enthalten. Der Einwendung bezüglich des Betretensverbots an Brutplätzen und der Bestimmtheit zum Begriff "störungsempfindliche Großvögel" kann jedoch gefolgt werden. Der Verordnungstext und die Begründung werden daher wie oben erläutert angepasst.

§ 4 Abs. 5 - Landwirtschaftliche Nutzung

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen -
Bezirksstelle
Bremervörde

Das geplante NSG hat eine Größe von ca. 607 ha. Im Geltungsbereich liegen mindestens ca. 100,45 ha landwirtschaftliche Grünlandfläche und ca. 1,55 ha Ackerfläche (Basis: zur EU-Agrarförderung beantragte Schläge).

Durch die Ausweisung des NSG sind beschränkende Bewirtschaftungsauflagen für die o. g. landwirtschaftlichen Nutzflächen - insbesondere Grünland - vorgesehen. Zunächst werden die nach § 4 der Verordnung freigestellten Handlungen begrüßt, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen grundsätzlich freistellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass einige im Geltungsbereich liegende Grünlandflächen in der maßgeblichen Karte nicht dargestellt sind. Die Lage der Flächen kann unter der Internetadresse <https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/> durch Eingabe der Feldblocknummern (FLIK) im Feld "Suche Agrarförderung" nachvollzogen werden.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Unterlagen wird eine entsprechende Kennzeichnung in der Karte empfohlen.

Daneben befinden sich weitere Acker- und Grünlandflächen im Randbereich des Geltungsbereichs. Es wird davon ausgegangen, dass diese Flächen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen.

Es wird in Bezug auf die Düngung auf die bereits bestehenden fachrechtlichen Bestimmungen der aktuellen Gülleverordnung verwiesen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Bei den nicht in der Verordnungskarte dargestellten Grünlandflächen handelt es sich um landeseigene Naturschutzflächen, die nur naturschutzfachlich gepflegt werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung soll dort nicht möglich sein. Diese Flächen sind jedoch mit strengen Auflagen an lokale Landwirte zur Pflege verpachtet.

Flächen, die nur von außerhalb des NSG an die dargestellte Grenze angrenzen, befinden sich nicht im NSG.

Die vorhandenen Einschränkungen der Düngung beziehen sich auf naturschutzfachliche Erfordernisse zur Erhaltung der FFH-Lebensraumtypen bzw. gesetzlich geschützten Biotope. Diese gehen teilweise über die Anforderungen der aktuellen Gülleverordnung hinaus.

Bei eventuellen Einschränkungen einer Zustimmung mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise der Düngung wird darum gebeten, diese auf die örtlichen landwirtschaftlichen Erfordernisse mit dem Bewirtschafter abzustimmen. Gleichzeitig wird darum gebeten, sicherzustellen, dass bei weitergehenden einschränkenden Regelungen, der Zustimmung die Ausgleichsfähigkeit im Sinne der Erschwernisausgleichsverordnung zu berücksichtigen.

Unter § 4 Abs. 5 Nr. 3 ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Für den Umgang mit auftretenden Weideunkräutern oder Giftpflanzen wird vorgeschlagen, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur horstweisen Behandlung freizustellen oder die Vorgabe auf den flächenhaften Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu beschränken.

Nach § 4 Abs. 5 Nr. 5c) darf eine zweimalige Mahd im Jahr erfolgen, dabei ist die zweite Mahd frühestens 10-12 Wochen nach der ersten durchzuführen. Dazu wird angemerkt, dass je nach Witterungsverlauf in einer Vegetationsperiode ein früherer Mähzeitpunkt in der Periode aus landwirtschaftlicher Sicht sinnvoll bzw. erforderlich sein kann. Sofern eine Verlegung des Mähtermins aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar ist, wird angeregt in Abstimmung mit dem Bewirtschafter diese Vorgabe in eine Ausnahmeklausel (z. B. Ausnahme im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde) aufzunehmen.

Gemäß § 4 Abs. 5 sind im Einzelfall Ausnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Abweichungen von den Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Nr. 2b), Nr. 3, Nr. 4b) und c) und Nr. 5b) möglich. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Diese Regelung wird für zweckmäßig, zielführend und erforderlich gehalten. Dadurch könne den im

Die einzigen Klauseln, bei denen unter § 4 Abs. 5 der Verordnung eine Zustimmung vorgesehen ist, sind die Nr. 2f) (Grünlanderneuerung) und Nr. 4a) (Einebnung und Planierung). Dort werden keine weiteren Auflagen zur Düngung vorgesehen. Es würde sich dabei nur um Auflagen handeln, die Sicherung des vorhandenen Grünlandtyps durch Vorgabe von Saadmischungen zur Wiederansaat umfassen. Ansonsten gelten weiterhin die der Fläche zugeordneten Auflagen zur Düngung.

Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist unter § 4 Abs. 5 Satz 2 eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen, um bei Weideunkräutern und Giftpflanzen unter Berücksichtigung des Schutzzwecks eine Bekämpfung auch mit Pflanzenschutzmitteln zuzulassen. Eine grundsätzlich freigestellte Einsatzmöglichkeit ist für die Flächen mit extensiver genutztem Grünland, FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotopen jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich.

Die Angabe von 10-12 Wochen wurde bereits gewählt, um sich an die Witterungsbedingungen des jeweiligen Jahres anpassen zu können. Eine weitere Flexibilisierung des Zeitraums ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zielführend, da selbst außergewöhnlich günstiges Wetter keine erheblich schnellere Entwicklung der Pflanzen ermöglichen würde.

Wird zur Kenntnis genommen.

| | | |
|--|--|---|
| | <p>Einzelfall auftretenden, meist witterungsbedingten Erfordernissen - unter Berücksichtigung des Schutzzwecks - Rechnung getragen werden.</p> <p>Es wird darum gebeten, sicherzustellen, dass die für die Bewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gemäß § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG sind.</p> | <p><i>Die erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung sind ausgleichsfähig gemäß der Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung für Grünland.</i></p> |
| <p>Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e.V.</p> | <p>In dem Gebiet "Ekelmoor" fand bereits durch die Verordnung vom 22. Januar 1985 eine weitreichende Unterschutzstellung des Gebietes statt. Nunmehr werde durch den Verordnungsentwurf weitere Flächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Dadurch werden die Landwirte immer mehr in ihrer beruflichen Tätigkeit eingeschränkt. Diese sind auf die Flächen angewiesen, damit sie ihren Lebensunterhalt verdienen können. Schon in der Vergangenheit waren die Landwirte angehalten, bei einer Naturschutzausweisung Flächen zu tauschen. Die hierdurch erlangten Flächen sind teilweise bei der erneuten Ausweisung betroffen. Bei der Ausweisung sind somit vermehrt die Belange der Landwirte zu berücksichtigen, insbesondere muss eine Einzelfallbetrachtung stattfinden, um so den unterschiedlichen Gegebenheiten gerecht werden zu können.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 a) des Entwurfs der Verordnung über das NSG darf kein Grünlandumbruch erfolgen, gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 f) des Entwurfs sind Maßnahmen zur</p> | <p><i>Die zusätzlich ausgewiesenen Flächen befinden sich sämtlich im FFH-Gebiet 38 "Wümmeniederung", was bedeutet, dass eine hoheitliche Sicherung unumgänglich ist. Teilweise handelt es sich bei den Grünlandflächen um geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), FFH-Lebensraumtypen oder gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG). Es werden jeweils die zur langfristigen Erhaltung dieser Flächen in einem guten ökologischen Zustand mindestens erforderlichen Auflagen vorgesehen, eine weitere Extensivierung der Flächen soll durch die gewählten Vorgaben nicht erfolgen. Die Belange der Landwirtschaft werden in der Verordnung ausreichend berücksichtigt, da z. B. auf intensiv genutzten Grünlandflächen eine möglichst geringe Einschränkung der Nutzung erfolgt, die aber ausreicht, um den Schutzzweck des Gebiets zu wahren. Für jedes Gebiet ergibt sich daher eine Einzelfallbetrachtung der landwirtschaftlichen Belange. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist allerdings keine Einzelfallbetrachtung ähnlicher Flächen möglich, es sei denn es handelt sich um einen Ausnahme- bzw. Härtefall (z. B. erhebliche Betroffenheit eines einzelnen Betriebs mit einem hohen Prozentsatz von Flächen im geplanten NSG). Dies scheint aufgrund der Ausführungen des Einwenders bzw. des Fehlens von Privatstellungennahmen hier nicht der Fall zu sein.</i></p> <p><i>Grünlandumbruch bedeutet im Zusammenhang mit dieser Verordnung sowohl eine Folgenutzung als Acker, die in jedem Fall dem Schutzzweck widersprechen würde und daher nicht erlaubt</i></p> |

Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Dies entspricht nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Hier sollten das gültige Fachrecht und die Prinzipien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft Anwendung finden und keine zusätzlichen Hürden aufgebaut werden.

Insbesondere sind bezüglich dieser beiden Einschränkungen die folgenden in Bewirtschaftung befindlichen Flächen eines der Mitglieder des Landvolks zu benennen: Feldblocknummern DENI 0313010038 und 1513010020. Diese Flächen sind nicht umweltsensibel und auch keine FFH-Lebensraumtypen, sodass ein generelles Grünlandumbruchsverbot hier nicht ausreichend begründet werden kann und auch die Genehmigungspflicht für die Grünlanderneuerung nicht angemessen erscheint. Bei den Flächen handelt es sich um artenarmes Intensivgrünland auf Mineralboden. Die Grasnarbe weist stellenweise Schadstellen und Unebenheiten auf, es befinden sich im Randbereich regelmäßig Wildschweinschäden. Aufgrund dieser Beschaffenheit der Fläche sei eine

werden kann, als auch eine Grünlanderneuerung durch Pflügen, die im geltenden Förderrecht der EU ebenfalls nicht erlaubt ist, da es sich bei dem Grünland ausnahmslos um sogenanntes "umweltsensibles Grünland" handelt. Ein Umbruch dieser Flächen ist daher bereits aufgrund des geltenden Fachrechts nicht möglich. Eine umbruchlose Grünlanderneuerung ist allerdings möglich. Der Zustimmungsvorbehalt wurde vorgesehen, um innerhalb des NSG bei Kenntnissen z. B. über Brutten von Wiesenbrütern auf den intensiver genutzten Flächen den Zeitpunkt der Erneuerung abzustimmen, um den Schutzzweck einzuhalten. Sofern der zuständigen Naturschutzbehörde jedoch nichts Entgegenstehendes bekannt ist, kann die Grünlanderneuerung durchgeführt werden. Bei den restlichen Flächen (§ 4 Abs. 5 Nr. 3 bis 5) handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotop- oder FFH-Lebensraumtypenflächen. Dies führt dazu, dass bei einer erforderlichen Erneuerung (z. B. Wildschweinschäden o. ä.) eine Beeinträchtigung der Flächen, die bereits jetzt rechtlich verboten ist, durch geeignete Auflagen (z. B. Wahl des Saatguts, etc.) zu verhindern. Die Auflagen sind ausnahmslos erforderlich, um den Schutzzweck der Verordnung zu wahren.

Beide genannten Flächen befinden sich innerhalb des FFH-Gebiets 38 "Wümmeniederung" und gelten daher als "umweltsensibles Grünland" gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] i. V. m. § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz. Ein Umbruch der Flächen durch Pflügen oder eine Umwandlung in Acker ist daher nicht möglich. Da dies ebenfalls dem Schutzzweck (§ 2) des NSG widersprechen würde, wird das bereits bestehende Verbot in die Auflagen des NSG übernommen. Bei dem Feldblock 1513010020 handelt es sich nach der aktuellen Kartierung von 2017 und 2018 um mesophiles Grünland, welches

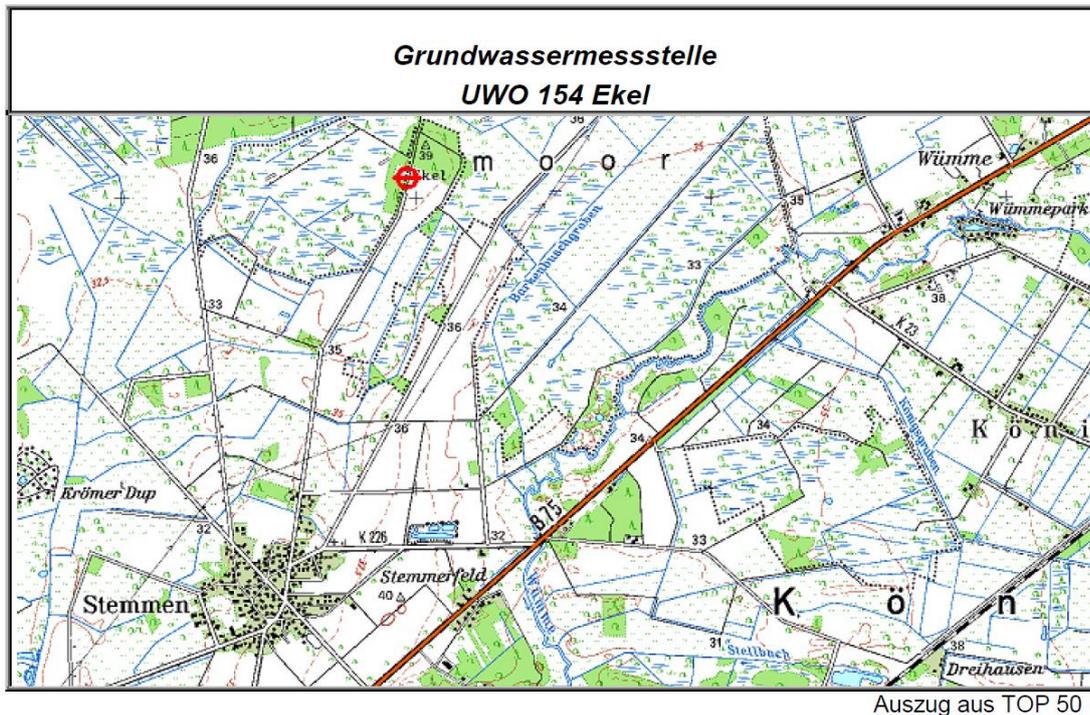
| | | |
|---|---|---|
| | <p>Grünlanderneuerung in zeitlichen Abständen erforderlich. Aus naturschutzfachlicher Sicht spreche auch nichts gegen eine Grünlanderneuerung, da es sich um Intensivgrünland handle, das nur einen eingeschränkten naturschutzfachlichen Wert besitze.</p> <p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2b) des Entwurfs sieht eine Nutzungsuntersagung eines Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. und III. Ordnung vor. Dies behindere die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen und stelle einen zusätzlichen und unnötigen Eingriff in Eigentumsrechte dar.</p> <p>Es wird darum gebeten, die aufgeführten Einschränkungen der Landwirtschaft durch die Anpassung des NSG in den Ausführungsbestimmungen zu berücksichtigen und das Landvolk in die weitere Vorgehensweise mit einzubeziehen.</p> | <p><i>aufgrund der Größe dem Schutz als Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 4 Nr. 2 NAGBNatSchG unterliegt und teilweise sogar dem FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachlandmähwiese" zuzuordnen ist. Die Auflagen sichern den Status Quo der naturschutzfachlich wertvollen Flächenausprägung.</i></p> <p><i>Der Feldblock 0313010038 wird intensiver bewirtschaftet und enthält keine naturschutzfachlich hochwertigen Pflanzenarten oder FFH-Lebensraumtypen. Die unterschiedliche Ausprägung der Vegetation der beiden Feldblöcke ist bereits auf dem Luftbild erkennbar.</i></p> <p><i>Diese Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung zum Schutz der Gewässer vor Einträgen von Sedimentfrachten wird im Landkreis Rotenburg (Wümme) regelmäßig angewendet. Da der Barkenbuschgraben direkt südlich des Gebiets in die Wümme mündet, ist die Auflage aus naturschutzfachlicher Sicht unumgänglich, um den Anforderungen des § 2 Abs. 3 gerecht zu werden. Da dieser Schutzzweck bisher nur impliziert wurde, wird dieser zur Klarstellung unter § 2 Abs. 2 folgendermaßen ergänzt: "5. Der Schutz der Wümme vor Stoffeinträgen aus den Nebengewässern".</i></p> <p><i>Die genannten Einschränkungen sind, wie oben erläutert, entweder eine Konkretisierung bereits geltender gesetzlicher Regelungen (z. B. zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen) oder sind zur Erreichung des Schutzzwecks unumgänglich. Das Landvolk wird über das Abwägungsergebnis informiert.</i></p> |
| § 4 Abs. 6 - Forstwirtschaft allgemein | | |
| NLF, LWK Forstamt | Grundsätzlich sollte gemäß Leitfaden ² und dem dazugehörigen Anschreiben außerhalb der wertbestimmenden LRT kein Regelwerk aufgestellt werden. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist freizustellen: "Die | <i>Außerhalb der FFH-Lebensraumtypen werden zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Einschränkungen der Forstwirtschaft vorgesehen. Dazu gehört z. B. die Auflage, dass ein Stamm Totholz pro Hektar Wald im Bestand belassen wird, um</i> |

² NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern - Leitfaden für die Praxis, herausgegeben vom ML und MU am 20.02.2018.

| | | |
|--|--|---|
| | <p>Sicherung soll auf die nach EU-Recht notwendigen und erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben begrenzt werden." Besonders bedenklich wird diese Einschränkung auf Flächen, die in der Karte "mit Sternchen" bezeichnet sind, gesehen. Die hier stockenden Bäume haben einen beträchtlichen wirtschaftlichen Wert, da viele bereits Zielstärke haben. Diese Bäume teilweise nicht nutzen zu dürfen bedeutet finanzielle Verluste hinzunehmen. Eine einzelne Eiche mit einem Durchmesser in Brusthöhe von 60 cm könne je nach Qualität einen Wert von 120 € bis 1.000 € haben. Es wird daher darum gebeten, die Regelungen (z. B. Anlage von Feinerschließungslinien, Belassen von Totholz, Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln, Beschränkung der Holzernte auf die Zeit vom 1.10. bis 28.2. im "Anflugwald", usw.) zu streichen, außer es liegt ein "begründeter Einzelfall" vor (Vergleich Leitfaden S. 2 Abs. 2). Wie an diesem Sommer zu sehen, sind die Waldflächen, die in "Normaljahren" wegen der hohen Bodenfeuchtigkeit nicht befahrbar sind jetzt gut befahrbar. Um die trockenen Bodenverhältnisse ohne Schaden für den Boden ausnutzen zu können, sollte die Holzernte auch in diesen Flächen aus forstwirtschaftlicher Sicht ab dem 01.08. erlaubt sein.</p> <p>Als nicht ausreichende Begründung zur Einschränkung zu Nr. 2 steht lediglich, dass damit die Regelung von 1985 fortgeführt wird (S. 18 der Begründung).</p> <p>Zur Begründung (S. 8 und S. 17 ff "bisher nicht wirtschaftlich genutzte Waldflächen" und "Anflugwald"): Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung sollten nur im Rahmen des Erlasses erfolgen. Auf keinen Fall darf als Begründung die bisherige "Nichtnutzung" des Eigentümers herangezogen werden. Das hier angestrebte Verbot auch auf nicht-LRT-Flächen ist eine stark in die Rechte des Eigentums einschneidende</p> | <p><i>totholzbewohnenden Waldarten großflächig eine Lebensgrundlage zu sichern. Es werden dabei keinerlei Vorgaben zur Baumart gemacht. Es handelt sich bei den Wäldern, auf die diese Auflagen zutreffen um vorrangig mit Nadelholz bestockte Flächen. Um die Auflagen zu erfüllen, reicht z. B. das Belassen einer für die Holzwirtschaft geringwertigen Fichte oder Kiefer aus, sodass es zu keinem nennenswerten finanziellen Verlust kommen wird. Zu Feinerschließungslinien werden in den mit Sternchen markierten Forstflächen keine Einschränkungen gemacht, ebenfalls ist dort die Holzernte ohne Anzeige bereits ab dem 01.08. eines jeden Jahres freigestellt.</i></p> <p><i>Beim "Anflugwald" handelt es sich um Wald, der nicht durch Kultivierung entstanden ist und der sich größtenteils erst seit der Unterschutzstellung des Gebiets von 1985 entwickelt hat. Da bereits in der alten Verordnung eine forstliche Nutzung dieser "Anflugwälder" bis auf die Entnahme von Holz verboten war, sind diese naturschutzfachlich sehr viel wertvoller als normale Wirtschaftswälder. Eine jetzige vollständige wirtschaftliche Nutzbarmachung würde dem Schutzzweck des Gebiets vollständig entgegenstehen, weshalb diese nicht möglich ist. Dem Eigentum wird dadurch Rechnung getragen, dass eine reine Holzentnahme in diesen Wäldern im Winterhalbjahr weiterhin möglich ist. Auf den Flächen, die dem prioritären FFH-Lebensraumtyp 91D0 - Moorwälder zuzuordnen sind, ist diese allerdings gemäß Walderlass mit weiteren Einschränkungen verbunden.</i></p> <p><i>Es handelt sich bei den bisher nicht wirtschaftlich genutzten Flächen, um Waldflächen, die nach Erlass der NSG-Verordnung von 1985 von selbst durch Sukzession zu Wald geworden sind. Diese Flächen durften seit Entstehung nicht wirtschaftlich genutzt werden, sondern es durfte nur beschränkt Holz entnommen werden. Dadurch haben sich diese besonders naturnah entwickelt. Dabei geht es <u>nicht</u> um kultivierte Flächen, die zurzeit freiwillig nicht genutzt werden. Zudem ist die Nutzung des</i></p> |
|--|--|---|

| | | |
|--|--|--|
| | Überregulierung und sollte aus forstwirtschaftlicher Sicht gestrichen werden. Weiterhin ist es unerheblich, ob der Wald bisher wirtschaftlich genutzt wurde oder nicht. Es muss jedem Eigentümer (ggf. auch nach Eigentümerwechsel) das gesetzlich zustehende Recht zur Nutzung seines Eigentums zugestanden werden, auch wenn er seinen Wald zehn oder 20 Jahre nicht genutzt hat. Für eine derartige Begründung zur Nutzungseinschränkung gibt es keine gesetzliche Grundlage. | <i>Eigentums, wie oben erläutert, weiterhin durch Holzentnahme möglich. Da dieser Sachverhalt bisher in der Begründung offensichtlich nicht völlig unmissverständlich dargestellt wurde, wird die Begründung entsprechend angepasst (S. 8 und 17).</i> |
| § 4 Abs. 6 Nr. 1 - Forstliche Bewirtschaftung von Waldflächen | | |
| Aktion Fischotterschutz e.V. | Eine Waldkalkung (Buchstabe f) sollte im Schutzgebiet grundsätzlich unterbleiben. Soweit dieses nicht flächendeckend durchsetzbar sei, sollten alle Moorstandorte und Gewässer ausgenommen werden. Eine Verdriftung auf sensible Bereiche müsse vermieden werden. | <i>Am westlichen Rand des NSG befinden sich Waldflächen auf Mineralboden. Dort kann aus naturschutzfachlicher Sicht einer Bodenschutzkalkung ggf. unter Auflagen zur Vermeidung einer Verdriftung in sensible Bereiche zugestimmt werden. Eine Änderung der Verordnung wird nicht für erforderlich gehalten.</i> |
| § 4 Abs. 10 - Bestehende Genehmigungen, etc. | | |
| NLF, LWK Forstamt | Bitte ergänzen: "Weitere erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse Dritter bleiben von den Regelungen der Verordnung unberührt." | <i>Da es sich dabei um einen rein nachrichtlichen Hinweis handelt, wird die Ergänzung nicht für erforderlich gehalten.</i> |

Anlage 1



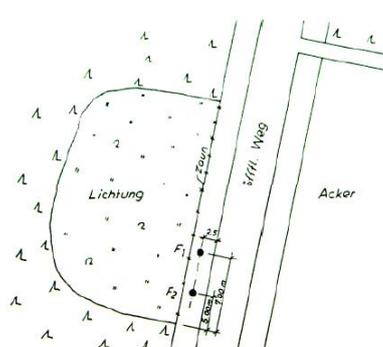
| | UWO 154/1 | UWO 154/2 | |
|--------------------------------|---------------|---------------|--|
| R – Wert | 3537947 | 3537947 | |
| H – Wert | 5902150 | 5902148 | |
| Messpunkthöhe (m NN) | 38,29 | 38,33 | |
| Geländehöhe (m NN) | 38,42 | 38,41 | |
| Filterlage (m unter Messpunkt) | 21,00 – 23,00 | 93,00 – 95,00 | |
| Durchmesser (mm) | 50 | 50 | |
| Landkreis | VER | VER | |
| Gütemessstelle | nein | nein | |
| Standsmessstelle | nein | nein | |
| Beobachtungsbeginn (Jahr) | 1979 | 1979 | |



Betreiber:
NLWKN – Bst. Verden
Bürgermeister-
Münchmeyer-Straße 6
27283 Verden

Tel: 04231/ 882-0
Fax: 04231/ 882-111



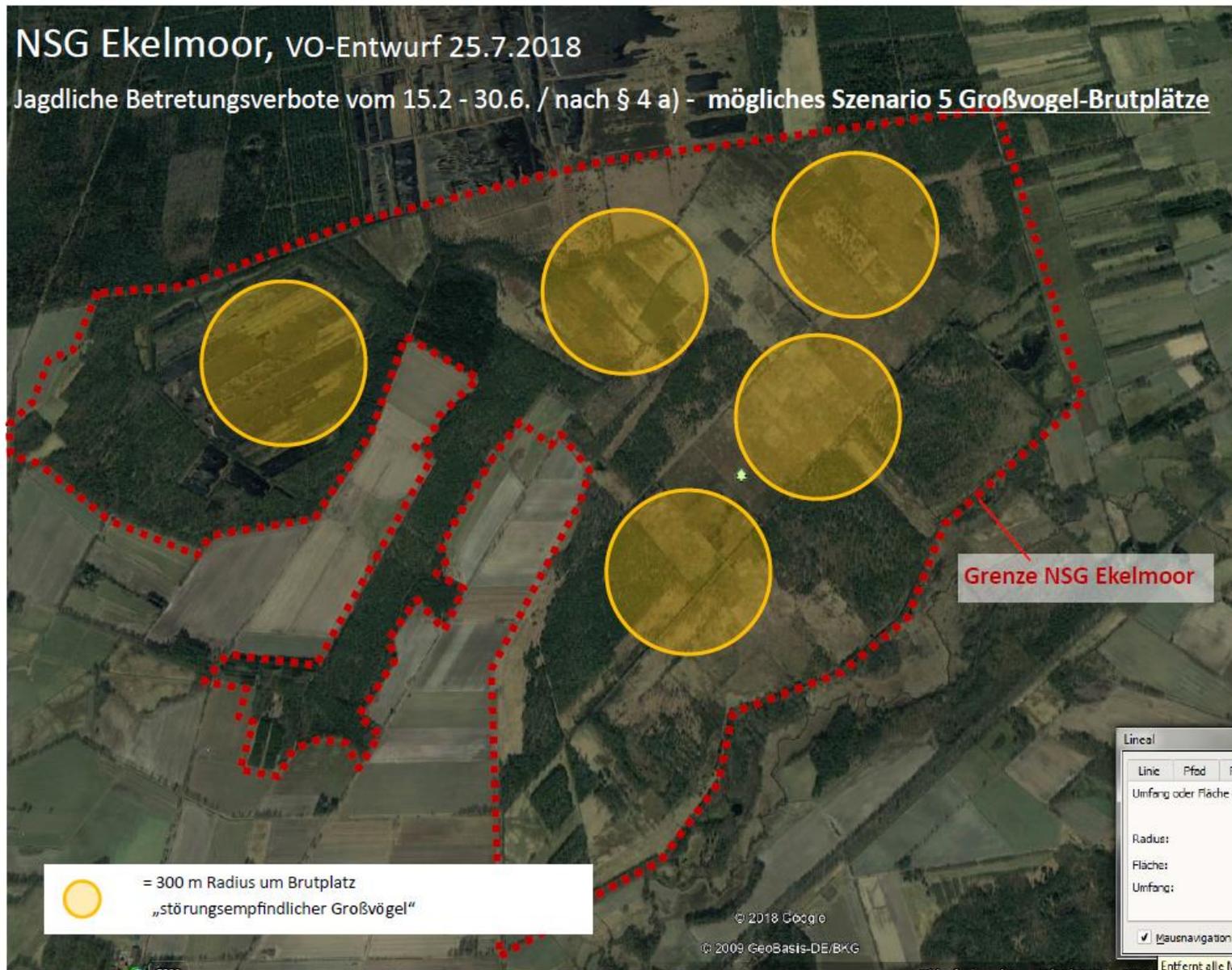


Erstellt durch Betriebsstelle Verden am 18.11.2009

Anlage 2

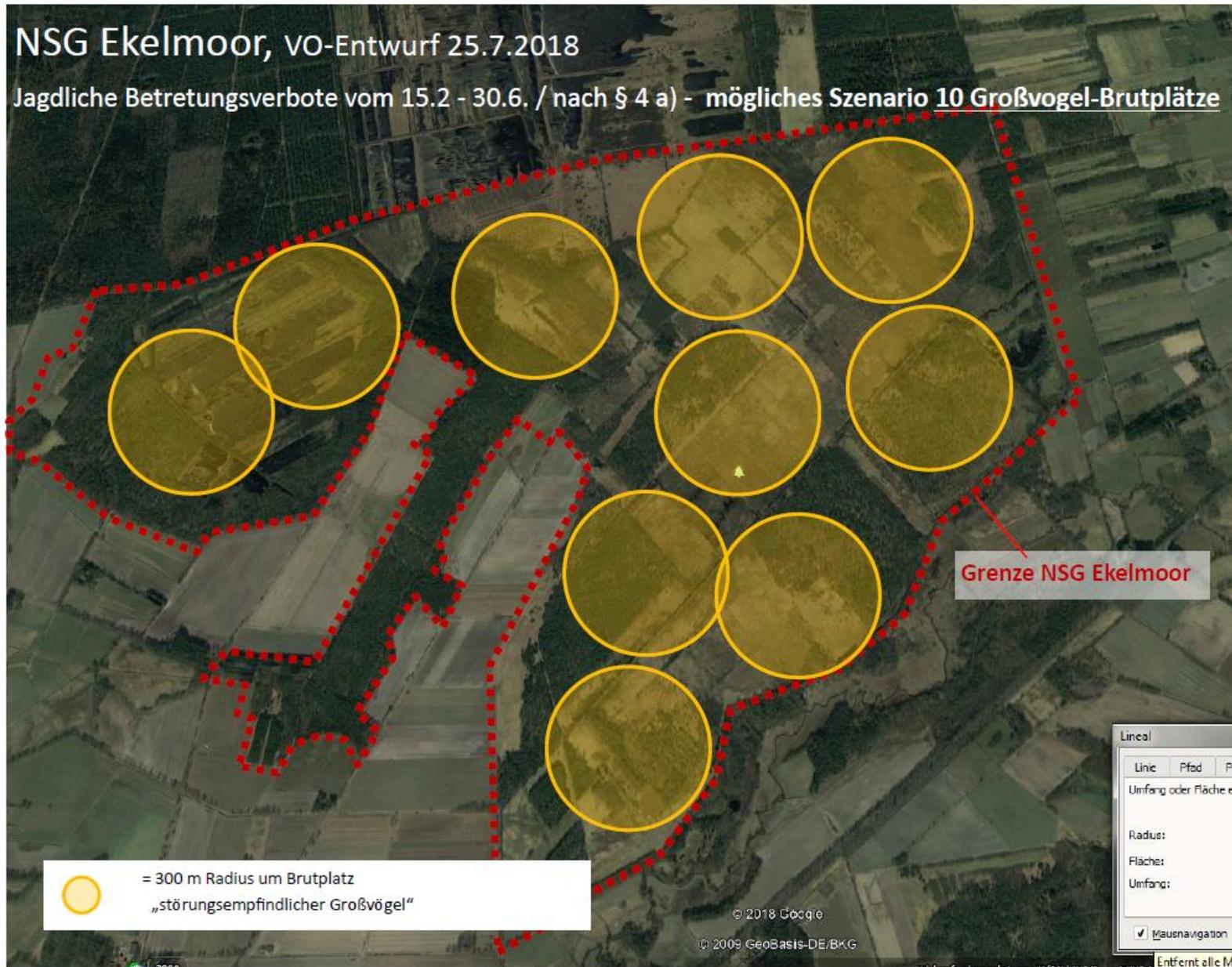
NSG Ekelmoor, VO-Entwurf 25.7.2018

Jagdliche Betretungsverbote vom 15.2 - 30.6. / nach § 4 a) - mögliches Szenario 5 Großvogel-Brutplätze



NSG Ekelmoor, VO-Entwurf 25.7.2018

Jagdliche Betretungsverbote vom 15.2 - 30.6. / nach § 4 a) - mögliches Szenario 10 Großvogel-Brutplätze



Anlage 2 - Fortsetzung

NSG Ekelmoor, VO-Entwurf 25.7.2018

Jagdliche Betretungsverbote vom 15.2 - 30.6. / nach § 4 a) - mögliches Szenario **15 Großvogel-Brutplätze**

